

RS Verg 2001/2/14 N-61/00-30,, N-65/00-30;

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.2001

Norm

BVergG 1997 §116 Abs1

BVergG 1997 §116 Abs5

BVergG 1997 §118 Abs2

ZPO §240 Abs3

ZPO §411 Abs2

1. ZPO § 240 heute
 2. ZPO § 240 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2002
 3. ZPO § 240 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
 4. ZPO § 240 gültig von 01.05.1983 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983
1. ZPO § 411 heute
 2. ZPO § 411 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

Eine einstweilige Verfügung kann zwar nicht verlängert werden, jedoch kann einem neuerlichen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung bis zur Höchstdauer von zwei Monaten jedenfalls dann stattgegeben werden, wenn das BVA nicht in der Entscheidungsfrist des § 118 Abs 2 BVergG entscheiden kann und die B-VKK keine Empfehlung abgegeben hat. Eine solche Maßnahme erscheint insb vor dem Hintergrund des effektiven Schutzes der dem Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte erforderlich. Eine einstweilige Verfügung kann zwar nicht verlängert werden, jedoch kann einem neuerlichen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung bis zur Höchstdauer von zwei Monaten jedenfalls dann stattgegeben werden, wenn das BVA nicht in der Entscheidungsfrist des Paragraph 118, Absatz 2, BVergG entscheiden kann und die B-VKK keine Empfehlung abgegeben hat. Eine solche Maßnahme erscheint insb vor dem Hintergrund des effektiven Schutzes der dem Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte erforderlich.

Entscheidungstexte

- N-61/00-30 ua
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 14.02.2001 N-61/00-30 ua
- N-62/00-30 ua
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 14.02.2001 N-62/00-30 ua

Veröffentlichungen

wbl 2002/34 = Connex 2001/5, 52

Schlagworte

Einstweilige Verfügung, höchstzulässige Dauer, Erstreckung, neuerliche Erlassung, res iudicata;

Dokumentnummer

VERGR_20010214_N_61_00_30_02

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at